

Satzung des MYC Weisweil e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Oktober 2009 in Weisweil

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Motorboot und Yachtclub Weisweil e.V.“ im ADAC
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer 848 eingetragen. Gründungsjahr 1974

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung, und Pflege des Wassersports, des Wasserwanderns sowie der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - aktive Jugendarbeit
 - abhalten von Seminaren über Sicherheit, Umwelt usw.
 - Durchführung von Wassersportveranstaltungen
 - Aufklärung und Weiterbildung der Mitglieder
 - Kontakt zu anderen Vereinen und Verbänden
 - Durchführung von geselligen Veranstaltungen für die Mitglieder und Gastlieger
4. Die konfessionelle und politische Neutralität wird gewahrt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 7 Überregionale Organisationen

Der Verein ist Mitglied im ADAC, im DMYV, sowie im LVM-BW e.V.

§ 8 Finanzierung des Vereins

1. Aufnahmegebühren
2. Mitgliedsbeiträge
3. Hafen- und Stegbaubeiträge, jeweils geregelt durch die Beitragsordnung
4. Erträge aus Veranstaltungen
5. Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen

§ 9 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- Aktive Mitglieder

(volljährige Personen, die mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben teilnehmen und Vereinsbeiträge zahlen)

- Ehrenmitglieder

(volljährige Personen, die mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben teilnehmen und keinen Vereinsbeitrag zahlen)

- Jugendmitglieder

(minderjährige Mitglieder bis Vollendung des 18. Lebensjahres, die mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben teilnehmen, aber in der Mitgliederversammlung nur Rederecht haben und keinen Beitrag zahlen)

- Passive Mitglieder

(volljährige Mitglieder die einen Vereinsbeitrag zahlen und stimmberechtigt sind)

2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

3. Jeder Interessierte kann einen Aufnahmeantrag stellen. Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, der den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. In diesem Fall kann der Antragstellende innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Ablehnung unanfechtbar. Die Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist nur mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters zulässig.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- bei natürlichen Personen durch **Tod**, bei juristischen Personen mit Beendigung der Rechtspersönlichkeit;

hinsichtlich der Übernahmeansprüche auf einen Liegeplatz wird auf den Vertrag verwiesen.

- **freiwilligen Austritt**, der dem Vorstand schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, anzuzeigen ist. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst auf das Ende des nächstfolgenden Vereinsjahres wirksam.

- **Ausschluss**, der durch den Vorstand erfolgen kann.

Der Ausschluss setzt unehrenhafte oder andere schuldhaftige Handlungen des Mitglieds voraus, die sich gegen die Vereinsinteressen richten. Der Ausschluss ist ferner möglich bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Berufung eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung über Berufung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinvermögen Anspruch. Schlüssel zur Clubanlage sowie der Mitgliedsausweis sind unverzüglich nach Ausscheiden zurück zu geben. In Hinblick auf die Hafen- und Stegbaubeiträge gilt die jeweils gültige Beitragsordnung und das Organisationsstatut (vertragliche Regelung).

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herab zu setzen oder bei besonderer Notlage zu stunden.
2. Der Gesamtvorstand setzt die jeweiligen Fälligkeitstermine (Finanzordnung) fest.
3. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind unzulässig.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Jedes **aktive Mitglied**, jedes **passive Mitglied**, sowie jedes **Ehrenmitglied** hat bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist grundsätzlich nicht zulässig.

2. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder das Recht anwesend zu sein und können von ihrem Rederecht Gebrauch machen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, etwaige Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen, wie zum Beispiel Hafen- und Hausordnung, in Anspruch zu nehmen.

§ 12 **Pflichten der Mitglieder**

1. **Sämtliche Mitglieder** haben die Interessen des Vereins nach besten Kräften stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitglieds- und sonstigen Beiträge der Beitragsordnung pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereins, sowie die Beschlüsse der Organe zu halten. Die Mitglieder sollen alles unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sei könnte. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere vereinseigene Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinsinternen Auflagen zur Erhaltung des Umweltschutzes zu beachten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich auch, **Arbeitsleistungen** zur Förderung und Erhaltung des Vereinszwecks, insbesondere sowohl bei den vom Vorstand festgesetzten Arbeiten zur Instandhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen mitzuwirken. Ebenso bei der Ausrichtung von Vereinsveranstaltungen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitsleistungen abwenden, in dem sie den zu leistenden Arbeitseinsatz durch einen dementsprechenden Geldbetrag ablösen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 13 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.
Er besteht aus
 - **dem 1. Vorstand**
 - **dem 2. Vorstand**
 - **dem Schatzmeister**
 - **dem Schriftführer**
2. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorstand
 - dem 2. Vorstand
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Hafengebietswart (Umweltbeauftragter)
 - dem Beisitzer (Festwart)
 - dem Beisitzer (Jugendleiter & Drogenbeauftragter)
2. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in **Vorstandssitzungen**, sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für die **Beschlussfassung** die einfache Mehrheit. Die **Beschlussfähigkeit** ist gegeben, wenn **mindestens 4 Vorstandsmitglieder** anwesend sind. Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied des Vorstands **1 Stimme**, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden **doppelt**.
3. Vorstandssitzungen werden vom **1. Vorsitzenden**, bei dessen Verhinderung, oder im Verweigerungsfall vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 7 Tagen einberufen.
Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende,
bei dessen Verhinderung oder Verweigerung der 2. Vorsitzende.
4. Die sich aus der Tagesordnung ergebenen und vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das **Protokoll** ist von einem **geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer** zu unterzeichnen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

6. Der Gesamtvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst
7. Die Arbeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
Die Höhe der Aufwandspauschale beschließt die Vorstandschaft.
8. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Verein bedient sich dabei des rollierenden Systems, mit der Folge dass jedes Jahr die Hälfte des amtierenden Vorstandes neu gewählt werden muss.
Alle Vorstände werden einzeln gewählt. **Der 1. Vorstand immer geheim.**
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Eine zwischenzeitlich erfolgte Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtszeit.
10. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 16 Ausschüsse des Vereins

1. Der Vorstand kann zur Vorbereitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht dem Vorstand oder dem Verein angehören.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung des Vereins **muss** jedes Jahr, spätestens bis zum 31. März, stattfinden.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung angesetzt und den Mitgliedern 2 Wochen vorher mitgeteilt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens **am 15. Januar** beim 1. Vorstand schriftlich eingegangen sein.

3. Die Mitgliederversammlung ist **ohne Rücksicht** auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt. Es ist vom Vorsitzenden, und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist innerhalb 8 Wochen nach der Versammlung zu erstellen und wird jedem Vereinsmitglied übermittelt.
5. Wenn juristische Personen Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen, sind diese durch einen bevollmächtigten Vertreter der juristischen Person auszuführen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung **kann** dann einberufen werden, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung **muss** einberufen werden, wenn **25%** sämtlicher Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
Eine solche **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist spätestens **4 Wochen** vom Vorliegen des wirksamen schriftlichen Begehrens an durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe Tagesordnung einzuberufen.

§ 18

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung werden hauptsächlich behandelt

- **Entgegennahme der Rechenschaftsberichte** der Vorstandschaft
- **Beschlussfassung** über die Entlastung der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer.
- **Wahlen**
- **Beratung und Beschlussfassung** über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- **Entscheidung** über die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse gegenüber Mitgliedern
- **Beschlussfassung** über Beiträge (Beitragsordnung)
- **Beschlussfassung** über Änderung der Satzung
- **Beschlussfassung** über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

§ 19

Wirkung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und des Gesetzes zu sorgen.
2. Dem Schatzmeister obliegt die finanzielle Besorgung der Vereinsinteressen. Er hat die erforderlichen Bücher zu führen und die Buchungsbelege zu sammeln, um sie den Rechnungsprüfern auf Verlangen vorzulegen, dies hat zumindest vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 20

Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen durch Akklamation oder, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, geheim
2. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Eine Änderung der Satzung erfordert eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Jeder Satzungsänderungsvorschlag ist der Einladung zur Hauptversammlung und jeder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.
5. Sollten zur Versammlung weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, wird nach 2 Wochen erneut eine Versammlung anberaumt, bei welcher 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichen.

§ 21

Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, auch hier gilt das rollierende System.

Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Die Prüfung erstreckt sich jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der von Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung , bei der mindestens $\frac{3}{4}$ **aller stimmberechtigten Mitglieder** erschienen sind, mit einer $\frac{3}{4}$ **Mehrheit** beschlossen werden.
2. In der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass über den Auflösungsantrag nur Beschluss gefasst werden kann, wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erscheinen.
3. Sollte eine zweite, außerordentliche Mitgliederversammlung nötig sein, genügt die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 23 Haftung

Die Haftung des Vorstands , des Gesamtvorstands seiner Mitglieder und sonstiger, für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Benutzung vereinseigener Einrichtungen und Gegenstände erfolgt ausnahmslos auf eigene Gefahr des Benutzers.

Der Verein schließt zu Gunsten der Mitglieder und der für ihn tätigen Personen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab.
Die Höhe der Versicherungssumme beschließt der Gesamtvorstand.

§ 24 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Freiburg im Breisgau.

Diese Satzung löst die Satzung vom 18. März 2000 ab.

Weisweil, den 09.10.2009

Der geschäftsführende Vorstand:

.....

1. Vorsitzender

Leonhard Häringer

.....

2. Vorsitzende

Erika Lubitz

.....

Schatzmeister

Rainer Kolz

.....

Schriftführer

Detlef Leonhardt